



SATZUNG DES SCHÜTZENVEINS „EDELWEIß“ Boll e.V.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Edelweiß Boll e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberndorf unter der Nr. 104 eingetragen und hat seinen Sitz in 78727 Oberndorf-Boll

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Deutschen Sportbundes, deren Satzung er anerkennt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Die Generalversammlung findet im 1. Quartal statt

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
- c) Fördernde Mitglieder
- d) Juristische Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuß.

Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Auf Wunsch kann ihm eine Satzung zum Selbstkostenpreis ausgehändigt werden.

Mitglieder werden aufgrund der Vereinsehrungsordnung des Schützenvereins „Edelweiß Boll e.V.“ zu Ehrenmitgliedern ernannt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können auf Ausschußbeschuß freien oder ermäßigten Eintritt zu Vereinsveranstaltungen erhalten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der „ordentlichen“ Mitglieder.

Mitglieder ab 16 Jahren sind Stimm- und Wahlberechtigt und besitzen die Wählbarkeit. Sie können bis zur Volljährigkeit nur in ein Ausschußamt, jedoch nicht in ein Vorstandsamt nach § 26 BGB gewählt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf Schluß bzw. Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Ausschusses ausgeschlossen werden. (§ 5 Abs. 3 der Satzung). Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende endgültig.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, welche durch Beschluß endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf den Verein und seine Einrichtungen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt seinen Jahresbeitrag. Die Höhe der Beiträge wird in der Generalversammlung bestimmt und ist in der Beitragsordnung des Schützenvereins festgehalten.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2 der Satzung) zu verwenden.

§ 8 Leitung und Verwaltung

Die Geschäftsführung liegt in der Hand des Oberschützenmeisters und des Schützenmeisters. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Oberschützenmeister und der Schützenmeister. Sie vertreten den Verein jeweils alleine.

Der Ausschuß besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Schießleiter, dem Jugendleiter und bis zu 4 Beisitzern.

Der Ausschuß wird von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Bei den ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:

Oberschützenmeister (1. Vorstand)

Schriftführer

Jugendleiter

2 Beisitzer

Bei den geraden Jahreszahlen werden gewählt:

Schützenmeister (2. Vorstand)

Kassier

Schießleiter

2 Beisitzer

Der Ausschuß unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Ausschußsitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Fällt ein Mitglied des Ausschusses vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Ausschuß berechtigt, einen Ersatz zu wählen, der an die Stelle des ausgeschiedenen Ausschußmitgliedes bis zur nächsten Generalversammlung tritt. Fällt der 1. oder 2. Vorstand aus, so werden diese durch den Kassier bis zur nächsten Hauptversammlung vertreten.

§ 9 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Vergütungen

Sämtliche Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen in unverhältnismäßiger Höhe, hohe Vergünstigungen oder ähnliches bezahlt werden.

§ 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Die Einladung soll rechtzeitig durch Zeitungsanzeige im Schwarzwälder Boten und im Gemeindeblatt erfolgen.

Die Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:

Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr

Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter

Etwaig anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer

Genehmigung des Haushaltvoranschlages

Entscheidung(en) über Beschwerden gegen den Ausschluß von Mitgliedern

Beschlußfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken

Satzungsänderungen

Verschiedenes

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende endgültig.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet ist.

§ 12 Ausserordentliche Generalversammlung

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung mit einer Frist von 1 Woche einberufen.

Der 1. Vorsitzende muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn diese von mindesten 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die ausserordentliche Generalversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Generalversammlung

§ 13 Satzungsänderung / Ausschlüsse / Auflösung und Verschmelzung des Vereins

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 2/3 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

Wird eine Satzungbestimmung welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Amtsgericht zu verständigen.

Ausschluß eines Mitgliedes

Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschliessen den alten Verein weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

§ 14 Vermögensverwaltung des Vereins im Falle der Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Amtsgerichtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die in der Satzung bestimmten Zweck wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei der Aufhebung oder Wegfall des Vereins.

(Gültige Fassung mit letzter Änderung (§ 3) in der Generalversammlung am 19. Januar 2008)